

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972

Die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 6 wird nach der Wortfolge „der Amtsvorstand der Agrarbezirksbehörde,“ die Wortfolge „der Bildungsdirektor der Bildungsdirektion,“ eingefügt.
2. Im § 189 wird folgender Abs. 6 angefügt:
„(6) § 4 Abs. 6 in der Fassung des Landesgesetzes Nr. XX/XXXX tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.“